

Sachstand Asyl 11/2024

1. Liegenschaften:

- 21 Objekte mit 27 Wohneinheiten (Kündigung mehrerer Objekte im letzten Quartal)
- Kein angemietetes Objekt mehr in der Gemeinde Stemmen
- Hauptsächlich sind in der SG Fintel kolumbianische und georgische Asylanten untergebracht
- Durchschnittsbelegung je Objekt: 5 Personen

2. Quote:

- Das aktuelle Gesamtverteilkontingent wurde nach dem niedersächsischen Aufnahmegesetz der verteilfähigen Personen und Personengruppen zum Stichtag: 01.10.2024 auf 11.000 Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt. Bis zum Stichtag: 01.04.2024 lag dieser noch bei 17.500 verteilfähiger Personen und Personengruppen. Die Grundlage für die Festsetzung des neuen Gesamtverteilkontingentes ist die momentane Zugangssituation sowie eine Zugangsprognose.
- Die SG Fintel hat die Verteilquote erfüllt und nimmt trotzdem monatlich Zuweisungen entgegen und deckt somit den Leerstand in den Unterkünften ab.
- Verteilung der **in der SG Fintel untergebrachten Schutzsuchenden mit Stichtag 11/2024:**

Vorgang	bis 11/2024
Asylanten (LAB NI) Unterbringung durch SG Fintel	99
Andere Obdachlose Unterbringung durch SG Fintel	2
Summe aller von der SG Fintel untergebrachten Personen	101

3. Verteilung der untergebrachten Personen in den Gemeinden

Gemeinde	untergebrachte Personen
Fintel	34
Lauenbrück	45
Vahlde	10
Helvesiek	12

4. Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Ab **Ende Oktober 2024** soll die LAB Ni erste Bezahlkarten abrufen können. Eine Ausgabe erster Bezahlkarten an Leistungsberechtigte ist für **Dezember 2024** vorgesehen und soll bis zum **28. Februar 2025** abgeschlossen sein
- Die kommunalen Leistungsbehörden sollen grundsätzlich **Anfang des Jahres 2025** in die Lage versetzt werden, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen des Landes tätigen zu können. Dabei wenden Sie sich direkt an den Anbieter des Bezahlkartensystems (Secupay AG). Sie sollen bei der Einführung der Bezahlkarte zu einem selbst gewählten Stichtag eine Umstellung der Leistungsgewährung auf die Bezahlkarte vornehmen.
- Die Form der Leistungsgewährung hat die Vorgaben des AsylbLG zu berücksichtigen. Es sollen entsprechende Leistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 AsylbLG durch Überweisung auf die Bezahlkarte des Leistungsberechtigten gewährt werden. Für notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung, die nicht mit der Karte bezahlt werden können, wird die Möglichkeit von begrenzten Bargeldabhebungen mit der Karte ermöglicht. Diese ist einheitlich auf 50,00 € für jede volljährige Person festgesetzt.
- Welche Leistungsbehörde die Überweisungen der Leistungen nach dem AsylbLG vornimmt, ist abschließend noch nicht geklärt.

5. Landesseitige Vorgaben zu Einschränkungsmöglichkeiten

Einschränkungsmöglichkeiten	Umsetzung
Einsatz im Ausland	Der Einsatz der Karte im Ausland wird ebenso ausgeschlossen, wie Überweisungen ins Ausland.
Einschränkungen/Unterbindung des Online-Einsatzes	Die Bezahlung im Internet mittels Bezahlkarte soll im Grunde nach innerhalb Deutschlands zugelassen werden
Bargeldverfügungen am Geldautomaten	Anfallende Abhebungsgebühren werden nicht durch das Land/ die Leistungsbehörden übernommen. Entscheidet sich der Leistungsberechtigte bewusst für eine kostenpflichtige Möglichkeit der Bargeldabhebung hat er auch entsprechende Kosten selbst zu tragen.